

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft der Ortsvereine Neukirchen – Merzbach e.V., kurz „AG“ genannt

§ 1 Name und Sitz

Die AG führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Ortsvereine Neukirchen – Merzbach e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Rheinbach, Ortsteile Neukirchen – Merzbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet und beginnt jeweils mit der Mitgliederversammlung im Monat April.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung des Dorfgemeinschaftslebens der ehemaligen Gemeinde Neukirchen durch Belebung des Vereinslebens und des dörflichen Brauchtums.
2. Den Bau, die Unterhaltung und Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung des Karnevalssumzuges
- Durchführung von Feierlichkeiten zum 1. Mai
- Unterhaltung und Nutzung der Grillhütte Merzbach

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Mitgliedschaft

1. Mitglied der AG können werden:

- a) alle Vereine, Gruppen und Ausschüsse, die in der ehemaligen Gemeinde Neukirchen ihren Sitz haben,
- b) alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die in den Ortsteilen der Gemeinde Neukirchen ihren Sitz haben,
- c) die/der jeweilige Ortsvorsteher/in der Gemeinde.

2. Der Antrag auf Aufnahme in die AG ist an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
- b) bei körperschaftlichen Mitgliedern mit deren Auflösung,
- c) durch Ausschluss, der aufgrund vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt bei 2/3 Mehrheit,
- d) bei den in Absatz 1. c) genannten Mitgliedern mit Beendigung ihres Amtes als Ortsvorsteher/in.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 9 Organe der AG

1. Organe der AG sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem 1. und 2. Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in.

Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt darüber hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

3. Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen, die Mitglieder sind, und aus den Vertretern der Körperschaften und juristischen Personen.

4. Jedes Mitglied kann nur einen stimmberechtigten Vertreter entsenden. Jeder Stimmberechtigter kann nur einen Verein vertreten.

§10 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres statt, grundsätzlich nicht öffentlich, die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitglieder hergestellt werden.

Die Mitgliederversammlung zum Ende des Geschäftsjahres beschließt über:

1. den Jahresbericht des/der Vorsitzende/n.
2. den Rechenschaftsbericht des/der Kassierers/in,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
5. Veranstaltungen, die dem Zweck der AG dienen können.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse der AG es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der AG-Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft durch gesonderte schriftliche Einladung die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Berufung hat mindestens zwei Wochen vor der Tagung zu erfolgen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. der Vertreter der Mitglieder. Bei Wahlen ist, wenn mehr als ein Kandidat vorhanden ist, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, sonst nur auf Antrag eines Stimmberechtigten.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle werden mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung verteilt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

1. Im Innenverhältnis gilt: Die Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden ist auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
Vereinsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
Notwendige bare Auslagen bis zu einem Betrag von 400,- EUR können vom Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Anregung und Förderung von Aktivitäten sowie die Beschlussfassung über alle wesentlichen Angelegenheiten der AG, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Außerdem ist der Vorstand verpflichtet, Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zugleich mit dem Vorstand 2 Kassenprüfer, die mindestens einmal jährlich die Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Ein Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Auflösung der AG

1. Die AG wird aufgelöst, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder bzw. Vertreter anwesend sind und diese mit gleicher Mehrheit die Auflösung beschließen.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist frühestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt im Rahmen des Antrages zur Gemeinnützigkeit der AG die Satzung vom 18.04.1991.

Rheinbach-Merzbach-Neukirchen, den 14.5.2018